

**Landkreis Jerichower Land**  
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land  
nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 73 Abs. 5  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Antrag der Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG  
in 39288 Burg auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2  
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Herstellung einer Oberflächenabdichtung, Erhöhung  
des Deponievolumens sowie Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf  
dem Deponiekörper in der Gemarkung Reesen.**

Die Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG in, Grabower Landstraße 81, in 39288 Burg hat einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) zur

wesentlichen Änderung der Deponie der Deponieklasse 1

in der Gemeinde Burg, Gemarkung Reesen beantragt - Az.: 75-13-2022-71439.

Gemarkung: Reesen Flur: 2  
Flurstücke: 205/2, 235/1, 235/2, 10000, 10001, 10004, 10006, 10008, 10010, 10012, 10014

Gemarkung: Reesen Flur: 3  
Flurstücke: 88/3, 98/3, 103/3, 108/3, 114/2, 114/3, 120/2, 120/3, 124/2, 124/3, 128/1, 133, 134, 393/129, 10071, 10074, 10087, 10089, 10091, 10092, 10093, 10094, 10095, 10096, 10097, 10098, 10099, 10100, 10101, 10102, 10103, 10104, 10105

Gegenstand der geplanten Änderung ist Erhöhung des Abfallablagerungsvolumens um ca. 1,2 Millionen Kubikmeter (entspricht ca. 2,17 Millionen Tonnen) auf insgesamt ca. 5,7 Millionen Kubikmeter einschließlich Deponieerhöhung um 10 m auf ca. 40,6 m Höhe ab Geländeoberkante und Veränderung der Böschungsneigung von 1:3 auf 1:2,3, die Herstellung einer Oberflächenabdichtung (OFAD-System) sowie die Änderung der Nachnutzung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper.

Das Vorhaben bedarf einer Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG. Ferner besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), in Verbindung mit Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist der Landkreis Jerichower Land als untere Abfallbehörde. Bei ihm sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG weitere relevante Informationen erhältlich und können Äußerungen oder Fragen eingereicht werden.

Die Auslegung dient der Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 UVPG. Das Vorhaben wird hiermit gemäß §§ 18 und 19 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgelegten das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen einschließlich

- UVP-Bericht mit Ergänzungen,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Ergänzungen sowie
- Staubimmissionsprognose mit Ergänzungen

liegen in der Zeit vom

**15. Januar 2024 bis einschließlich 14. Februar 2024**

aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Kreisverwaltung Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin  
Fachbereich Umwelt - untere Abfallbehörde  
Brandenburger Straße 100  
3. OG, Zimmer 344  
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 17.00 Uhr  
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

2. Stadtverwaltung Burg  
In der Alten Kaserne 2  
Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen  
2. Obergeschoss (Schaukasten/Raum 221)  
39288 Burg

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr  
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

3. Stadt Möckern  
Am Markt 10  
Poststelle, Raum 002  
39291 Möckern

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die ausgelegten Unterlagen werden zudem gemäß § 20 UVPG ab Beginn der Auslegung in das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen <https://www.uvp-verbund.de/portal> eingestellt.

Einwendungen im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 UVPG können entsprechend § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die

vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Genthin, den 19. Dezember 2023

Im Auftrag

Dreßler